



**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen -Teilstudiengang Fahrzeugtechnik“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik
am 11.01.2022, genehmigt vom Präsidium am 26.01.2022, veröffentlicht am 22.03.2022
mit Wirkung zum 01.09.2022*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP). ³ Dabei repräsentiert ein Leistungspunkt an der Hochschule Osnabrück, Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

⁴Das Masterstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von insgesamt 27 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von 8 LP (Spezielle Schulpraktische Studien) und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und
- ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

⁵In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück“ ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

§ 3 Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung

(1) ¹Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen. ³Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.

§ 4 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. ³Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. ⁴Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁵ Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ⁶Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung in dem Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Fahrzeugtechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.